

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
UR-2009-98861/54-Sel/Sch

Bearbeiter: HR Dr. Wolfgang Seltner
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 19. April 2011

**Zementwerk Hatschek GmbH, Gmunden;
Erweiterung Mergelbruch am Pinsdorfberg;
Verfahren nach dem UVP-G 2000
- öffentliche Bekanntmachung**

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9, 13 und 16 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die Zementwerk Hatschek GmbH, Hatschekstraße 26, 4810 Gmunden, vertreten durch die HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Am Hof 13, 1010 Wien, hat mit Eingaben vom 27. November 2009 und 28. Juli 2010 bei der Oö. Landesregierung um die Genehmigung gemäß dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Erweiterung des Mergelbruches“ in den Gemeindegebieten von Altmünster und Pinsdorf angesucht. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens wird ein Bescheid erlassen werden.

Das gegenständliche Vorhaben besteht in der flächenmäßigen Erweiterung und Vertiefung des bestehenden Steinbruches am Pinsdorfberg in den Gemeindegebieten der Marktgemeinde Altmünster und der Gemeinde Pinsdorf östlich des Produktionsstandortes. Die Ausformung ist als Kulissenabbau geplant. Der Betriebsablauf, insbesondere die Art der Gewinnung und der Abtransport der gewonnenen Materialien über den bestehenden Schrägaufzug in die Aufbereitungsanlagen bleiben unverändert.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die in der Zeit von Donnerstag, **21.04.2011** bis einschließlich Freitag, **03.06.2011**, während der Amtsstunden in den Gemeindeämtern der Marktgemeinde Altmünster, Marktstraße 21, 4813 Altmünster und der Gemeinde Pinsdorf, Moosweg 3, 4812 Pinsdorf, sowie bei der Oö. Landesregierung, p.A. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde eingesehen werden können.

Daneben stehen die Projektunterlagen auch im **Internet** auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Themen > Umwelt > Rechtsinformationen > Kundmachungen der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Jedermann kann innerhalb der angegebenen Frist an die Oö. Landesregierung, p.A. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000) oder schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der oben angeführten Auflagefrist bei der Behörde schriftlich **Einwendungen** erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Gleichzeitig schreibt die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz gemäß § 16 UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a ff AVG die öffentliche **mündliche Verhandlung** für **Montag, den 20. Juni 2011, 10:00 Uhr** mit der Zusammenkunft aller Beteiligten im Gefolgschaftssaal (1. Stock), Hatschekstraße 25, 4810 Gmunden, aus.

Der Einlass zu der mündlichen Verhandlung erfolgt 30 Minuten vor Beginn des Termins.

Ab **Montag, den 13. Juni 2011**, bis zum Tag der mündlichen Verhandlung kann beim Marktgemeindefam Altminster, Marktstraße 21, 4813 Altminster und der Gemeinde Pinsdorf, Moosweg 3, 4812 Pinsdorf, sowie bei der Behörde, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, in die Projektunterlagen und – soweit sie bereits vorliegen – in die Entwürfe der Fachgutachten und das Umweltverträglichkeitsgutachten Einsicht genommen werden. Das Umweltverträglichkeitsgutachten wird vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufliegen (§ 13 Abs. 2 UVP-G 2000).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 AVG).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Seltner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)